RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/7115
VORLAGE

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

08. September 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0102-0003#2020/0015-0301 34 Bitte immer angeben!		Andreas Sackreuther andreas.sackreuther@mdi.rlp.de	06131 16- 3803 06131 16-17- 3803

Sitzung des Innenausschusses am 19. August 2020
TOP 21: Verstöße gegen die Corona-Bekämpfungsverordnungen
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/6937 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, liebe Hendrik,

in der Sitzung des Innenausschusses am 19. August 2020 wurde zu TOP 21 "Verstöße gegen die Corona-Bekämpfungsverordnungen" schriftliche Berichterstattung vereinbart. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Bericht den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Zu den ihr bekannten Verstößen gegen die Corona-Bekämpfungsverordnungen hat die Landesregierung zuletzt am 30. Juli 2020 im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drs. 17/12346 (Drs. 17/12564) Ausführungen gemacht.

Zuständig für den Erlass von Bußgeldbescheiden wegen Verstößen gegen die Corona-Bekämpfungsverordnung sind die Kreisverwaltungen bzw. in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen. Die Abfrage im Zusammengang mit der Beantwortung der eingangs erwähnten Kleinen Anfrage hat ergeben, dass die Kreis- bzw. Stadtverwaltungen mit Stand Mitte/Ende Juli 2020 rund 8.346 Ordnungswidrigkeiten seit Beginn der Corona-Pandemie geahndet hatten. Als Sanktionen wurden Verwarnungs- bzw. Bußgelder zwischen 20 und 4.000 Euro verhängt. Im Durchschnitt lag die Höhe der Bußgelder bei ca. 100 bis 300 Euro.

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt MdI, Am Acker

Die Polizei hingegen erlässt keine Bußgeldbescheide. Sie wird im Rahmen der Amts- bzw. Vollzugshilfe für die originär zuständigen Stellen tätig und unterstützt die kommunalen Vollzugsdienste bei den Überwachungsmaßnahmen, insbesondere im öffentlichen Raum. Sie wurde mit Schreiben vom 29. April 2020 gemäß § 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten lediglich zur Erteilung von Verwarnungen mit Verwarnungsgeld bei Verstößen gegen die Pflicht zum Tragen einer "Mund-Nasen-Bedeckung" ermächtigt.

Den Polizeibehörden wurde mit Beginn der Corona-Pandemie eine Meldeverpflichtung gegenüber dem Lage- und Koordinierungsstab der Polizeiabteilung im Ministerium des Innern und für Sport auferlegt, die bis zum jetzigen Zeitpunkt Bestand hat. Die nachfolgenden Zahlen basieren auf dieser statistischen Auswertung.

Seit Beginn der Corona-Pandemie wurden bei der Polizei Rheinland-Pfalz bis zum 3. August 2020 12.488 Verstöße gegen die jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnungen festgestellt und – soweit erforderlich – bei den zuständigen Behörden beanzeigt. Seit der letzten Berichterstattung im Innenausschuss am 13. Mai 2020 stellt das eine Zunahme um 3.597 polizeilich registrierte Verstöße dar. Größtenteils handelte es sich um Ordnungswidrigkeiten. Bei rund 180 der insgesamt 12.488 Verstöße erfasste die Polizei eine Strafanzeige.

Die meisten Verstöße registrierte die Polizei aufgrund des Einschreitens bei verbotenen Ansammlungen im Öffentlichen Raum (rund 9.350), gefolgt von Abstandsverstößen (rund 1.670) und Nichttragen eines Mund-Nasen-Schutzes (rund 470 Verstöße).

Die Anzahl der durch die Polizei festgestellten Verstöße ist tendenziell rückläufig, was unter anderem mit den zwischenzeitlichen Lockerungen der Beschränkungen korrespondieren dürfte.

Bei den Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz sind im Jahr 2020 bislang 238 Strafanzeigen wegen Vergehen nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eingegangen. Seit der letzten Berichterstattung am 13. Mai 2020 bedeutet das eine Zunahme um 98 Strafanzeigen. Von den 98 Strafanzeigen wurden 69 gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, da eine Straftat nicht vorlag beziehungsweise nicht nachzuweisen war. In der überwiegenden Anzahl dieser Fälle wurden die Verfahren an die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem IfSG

zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben, weil nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 IfSG vorlagen.

In vier Verfahren wurde gemäß § 153 StPO beziehungsweise § 45 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes wegen Geringfügigkeit von einer Strafverfolgung abgesehen. Gegen drei Beschuldigte wurde das Verfahren gemäß § 154f StPO wegen eines unbekannten Aufenthalts des Beschuldigten eingestellt. In sechs Verfahren haben die Staatsanwaltschaften beim zuständigen Amtsgericht einen Strafbefehl beantragt oder Anklage erhoben. 14 Verfahren sind bei den Staatsanwaltschaften noch nicht abgeschlossen; drei Verfahren wurde an andere Staatsanwaltschaften abgegeben.

Die gerichtliche Praxis hat mitgeteilt, dass dort über die Bußgeldstellen und Staatsanwaltschaften seit dem 8. Mai 2020 insgesamt 156 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingegangen sind, die in Zusammenhang mit COVID-19 stehen. Von diesen Ordnungswidrigkeitenverfahren waren zum Stichtag des 12. August 2020 insgesamt 32 Verfahren noch anhängig.

Bis zum 19. August erfolgte in 15 Fällen eine polizeiliche Unterstützung der originär zuständigen Behörden - meist Ordnungsbehörden bzw. Gesundheitsämter - im Rahmen der Amts- bzw. Vollzugshilfe auf Anfrage. Meist handelte es sich um Verstöße gegen Maßnahmen der häuslichen Quarantäne, die es durchzusetzen galt.

Weit stärker eingebunden war die Polizei in diesem Zeitraum bei der Überwachung der Absonderungspflicht in Aufnahmeeinrichtungen bzw. Unterkünften für Asylbegehrende in Trier, Hermeskeil, Mainz, Dahn und in Ludwigshafen am Rhein. Rund 70 Einsatzmaßnahmen registrierten die Polizeibehörden aufgrund von Quarantäneverstößen durch Bewohnerinnen und Bewohner der Aufnahmeeinrichtungen.

In drei Studentenwohnheimen in Koblenz kam es Anfang Juli ebenfalls zu umfangreichen Maßnahmen der Polizei infolge des Verdachts weitreichender Ansteckungen. Vier Personen wurden positiv getestet, sodass drei Liegenschaften unter Quarantäne gestellt werden mussten.

Die Polizeibehörden teilten ergänzend mit, dass in 16 Fällen ein eigenständiges Tätigwerden der Polizei im Rahmen der Eilfallzuständigkeit - ohne Anforderung der originär zuständigen Behörden - aufgrund von Mitteilungen Dritter geboten war. Bürgerinnen und Bürger meldeten beispielsweise Verstöße gegen die ordnungsbehördlichen Quarantäneverfügungen bei der Polizei, was daraufhin ein unmittelbares Einschreiten der Polizei auslöste.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz